

Informationen zur Anzeige des nicht gewerbsmäßigen* Ausschanks von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG

Erläuterungen

- Vereine sind auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die einen eigenen Namen führen und deren Personen von wechselnden Bestand sind (BGB).
- Gesellschaften sind hauptsächlich die des bürgerlichen Rechts, deren Tätigkeit nicht darauf gerichtet ist, ein Gewerbe zu betreiben (§ 705 ff. BGB).
- *Nicht gewerbsmäßig ist ein Ausschank insbesondere dann, wenn damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Da es nur auf die Absicht der Gewinnerzielung ankommt, ist es unerheblich, ob bei Ausübung der Tätigkeit tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. So ist ein Wohltätigkeitsverein, der eine Gaststätte betreibt, um mit den Überschüssen ausschließlich wohltätige Projekte zu finanzieren, gewerblich tätig. Auch ein Jugendclub, der jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist und dauerhaft bzw. regelmäßig Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, um mit den Überschüssen gemeinnützige Jugendprojekte zu finanzieren, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2, da er gewerblich tätig ist. Gemeinnützige, karitative und ideelle Einrichtungen bedienen sich häufig der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.) Neben seiner eigentlichen Zielsetzung, die grundsätzlich nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen eingetragene Vereine jedoch beispielsweise eine Gaststätte gewerblich betreiben, was beispielsweise bei Sportvereinen häufiger vorkommt. Die erzielten Gewinne können dann für wohltätige Zwecke eingesetzt werden.